

## Die neue Pendlerverordnung ab 2014

Alle Informationen!

### Der Pendlerrechner kommt

Die im September veröffentlichte Pendlerverordnung beinhaltet neue Regelungen für die Pendlerförderung. Das zentrale Element ist der neue Pendlerrechner, der ab 2014 auf der Homepage des BMF zur Verfügung gestellt werden soll. Der Online-Rechner berücksichtigt die neuen Kriterien der Verordnung, die im Einzelnen relativ komplex sind. Für Unternehmer und Dienstnehmer bleibt trotzdem zu hoffen, dass mit der Anwendung dieses Rechners die Handhabung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros endlich vereinfacht und die Rechtssicherheit erhöht wird.

Die neue Verordnung soll ab 1. Jänner 2014 gelten. Ist es dem BMF zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelungen, den Rechner auf der Homepage zu installieren, bleibt vorläufig die alte Regelung bestehen. Sobald online allerdings gerechnet werden kann, sind die Berechnungen auf Basis der neuen Verordnung maßgeblich; rückwirkend ab 1. Jänner allerdings nur dann, wenn der Steuerpflichtige dadurch nicht benachteiligt wird. Die Ergebnisse des Rechners werden ausgedruckt und den Lohnunterlagen beim Arbeitgeber beigelegt. Eine Aufrollung hat bis spätestens 30. September 2014 zu erfolgen. Der Arbeitnehmer hat bis spätestens 30. Juni 2014 einen Ausdruck des Ergebnisses vom Pendlerrechner vorzulegen, auch wenn er bereits in der Vergangenheit ein Formular L 34 abgegeben hat.

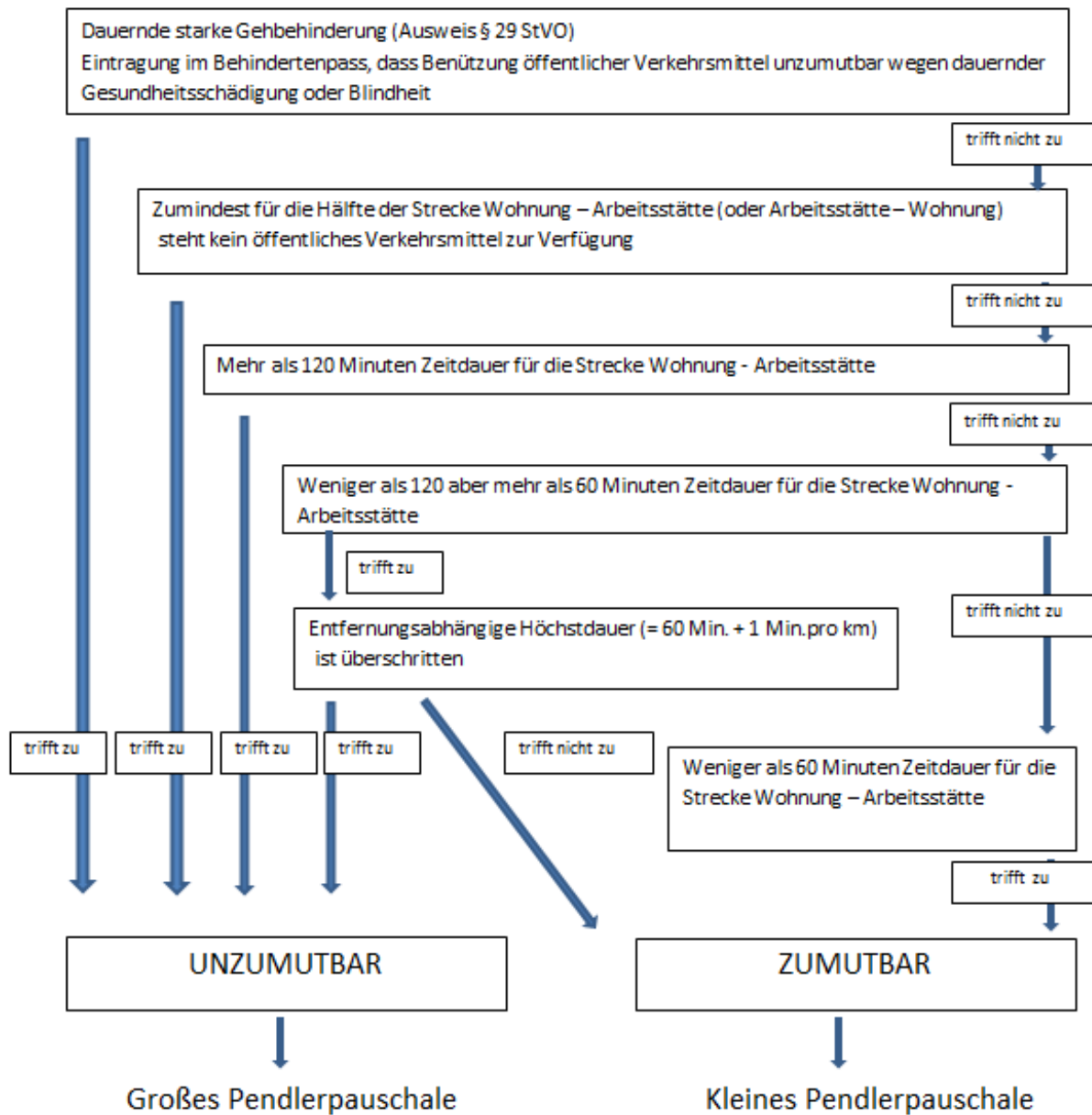
### Die einzelnen Kriterien für den Online- Pendlerrechner:

#### Die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Dabei wird jene Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte herangezogen, die in der kürzest möglichen Zeit zurückgelegt werden kann. Oft gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen (z. B. nehme ich die Bahn oder fahre ich mit dem Bus?). Dementsprechend ergeben sich unterschiedliche Wegstrecken von der Wohnung zur Arbeit bzw. auch unterschiedliche Zeiterfordernisse. Die Zeitdauer umfasst die gesamte Zeit, die vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn bzw. vom Arbeitsende bis zum Eintreffen bei der Wohnung verstreicht, wobei Wartezeiten eingerechnet werden können. Dabei sind die Verhältnisse bis 60 Minuten vor bzw. bis 60 Minuten nach Arbeitsende heranzuziehen. Bei Gleitzeit ist die Dauer der optimalsten Verbindung im möglichen Zeitraum zu berücksichtigen. Ist die Benützung von „Öffis“ zumutbar, gelten die Streckenkilometer des öffentlichen Verkehrsmittels als Maß für die Wegstrecke für Pendlerpauschale und Pendlereuro; ist die Benützung von „Öffis“ unzumutbar, gelten die Kilometer der schnellsten Straßenverbindung.

#### Ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar oder unzumutbar?

Der Online-Berechnung werden dabei folgende Kriterien zugrunde gelegt:



Entfernung	PP pro Monat
Mind.2 km (ohne Rundung)	31 €
Mehr als 20 km (gerundet)	123 €
Mehr als 40 km (gerundet)	214 €
Mehr als 60 km (gerundet)	306 €

Entfernung	PP pro Monat
Mindestens 20 km (ohne Rundung)	58 €
Mehr als 40 km (gerundet)	113 €
Mehr als 60 km (gerundet)	168 €

Neu ist die „Entfernungsabhängige Höchstdauer“ als Vergleichsmaßstab bei Fahrtzeiten zwischen 60 und 120 Minuten. Diese beträgt 60 Minuten plus 1 Minute pro Kilometer der Fahrstrecke (höchstens 120 Minuten) und wird der tatsächlichen Dauer gegenübergestellt. Ist die tatsächliche Dauer länger als die „Entfernungsabhängige Höchstdauer“ wird die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, andernfalls bleibt sie zumutbar.

## Definition des Begriffs „Familienwohnsitz“

Der Familienwohnsitz ist dort, wo der Steuerpflichtige seine engsten persönlichen Beziehungen hat. Bei Personen, die nicht alleinstehend sind, wird das jedenfalls dort sein, wo sich die Familie oder Partner aufhält. Zusätzlich zu den engsten persönlichen Beziehungen ist ein eigener Hausstand erforderlich; darunter ist eine Wohnung zu verstehen ist, deren Einrichtung den Lebensbedürfnissen entspricht.

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,  
Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,  
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,br /> Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,  
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,  
Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

---

22.11.2013

---